

## Checkliste: Kriterien für neue Wertstoffinseln

### Kriterien KVR HA I/3:

- Aufstellung auf **Gehweg**: Mindestdurchgangsbreite von 1,60 m (bei höherem Verkehrsaufkommen entsprechend mehr)
- Aufstellung in **Baumgräben**: Schrammbord von mindestens 30 cm zu Radweg/Baumgräben erforderlich
- Aufstellung auf **Fahrbahn bzw. Parkbucht**:
  - Container dürfen nicht in die Fahrbahn ragen
  - Gemäß § 32 Abs. 1 Satz 3 StVO sind Gegenstände auf der Straße (dazu zählen auch Gehwege und Parkbuchten) durch zugelassene lichttechnische Einrichtungen kenntlich zu machen:
    - Dies kann z.B. durch Verkehrszeichen in Form von Abweisblenden gem. Z. 600 StVO (Bestand), mindestens aber ebenso auch durch die Anbringung von retroreflektierenden Folien erfolgen (Option für die Zukunft).
- Aufstellung im Bereich von **Straßeneinmündungen**: Abstand von mindestens 5,0 m beachten (§ 12 Abs. 3 StVO); außerdem muss im Einzelfall auf die Sichtbeziehung zwischen Kraftfahrern, Radfahrern und Fußgängern geachtet werden, ggf. sind daher auch größere Abstände vorzusehen
- Eine Aufstellung auf der Fahrbahn in einem bestehenden **absoluten Halteverbot** oder im **Fahrbahnbereich eines Wendehammers scheidet generell aus**
- Die Container sind generell so aufzustellen und technisch auszustatten, dass sie **nur von der Gehbahnseite beschickt** werden können

### Kriterien Baureferat:

- Bei der Einrichtung von Wertstoffinseln darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs (auch Fußgänger und Radfahrer) nicht eingeschränkt werden
- Generell müssen die Wertstoffinseln so situiert werden, dass sie von außerhalb des Fahrbahnbereiches durch die Nutzer bedient werden können
- Die Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht von Seiten des Straßenbaulastträgers, auch der **Straßenbeleuchtung**, muss stets gesichert sein
- Die Durchführung der **Straßenreinigung und des Winterdienstes** dürfen durch die Container nicht beeinträchtigt werden.  
Es sind – je nach Einzelfall und Ort – mindestens die freien Durchgangsbreiten gemäß den Sondernutzungsrichtlinien freizuhalten (bei Orten mit hohem Fußgängeraufkommen ggf. auch mehr)
- Um Instandsetzungsmaßnahmen an Anlagenteilen der **Straßenbeleuchtung und Verkehrsleittechnik**, wie z.B. Lichtmaste, Signalanlagen, Schaltschränken, Kabeln, Tunnelbetriebstechnik, durchführen zu können, ist stets ein Mindestabstand von einem Meter einzuhalten
- Aus verkehrlicher und stadtgestalterischer Sicht ist bei der Situierung von Wertstoffinseln insbesondere auf die **Freihaltung von Sichtbeziehungen** zu achten.  
Gerade in **Kreuzungs- und Einmündungsbereichen** dürfen Wertstoffinseln diese nicht behindern (**mind. 5 m Abstand**), ebenso wenig wie bei Grünflächen, die durch eine Straße unterbrochen werden
- In städtebaulich sensiblen Gebieten wie z.B. **Ensemblebereichen** ist eine Aufstellung sehr kritisch zu prüfen und kann nur im Einzelfall entschieden werden. Die Nähe zu **Baudenkmalern** ist grundsätzlich auszuschließen.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung teilt mit, dass bei der Prüfung einer Sondernutzungserlaubnis für die Einrichtung einer Wertstoffinsel eine Abwägung von verschiedenen Belangen vorzunehmen ist.

*„In eine Abwägung sind insbesondere die Möglichkeit der Begrenzung von Nutzungszeiten, eine bauliche oder pflanzliche Abschirmung, die erforderliche Nähe, möglichst in fußläufiger Entfernung zu den zu entsorgenden Haushalten und eine günstige, mit möglichst wenig Belästigungen verbundene Anfahrtmöglichkeit mit (Last-)Kraftfahrzeugen einzustellen.“*

*Aus städtebaulicher Sicht ist auf eine nach Möglichkeit straßen- bzw. stadträumlich verträgliche Integration der Behälter für Wertstoffinseln in den öffentlichen Raum zu achten.“*

#### **Kriterien Betreiberfirmen:**

- O Der Standort muss mit dem **LKW abfahrbar** sein und aufgrund der 1 Mann Besatzung auch **ohne rückwärts fahren** wieder verlassen werden
- O Die Behälter müssen so aufgestellt sein, dass sie **für den Kran (Ausleger ca. 7 m) erreichbar** sind und nicht über parkende Fahrzeuge gehoben werden müssen. Ein Entleeren über das Führerhaus ist technisch nicht möglich.
- O Der Standort muss **frei von Bäumen und Oberleitungen** sein, damit beim Anheben der Behälter mit dem Kran keine Schäden entstehen
- O Eine Wertstoffinsel muss einen **Mindestabstand von 12 m zur nächsten Wohnbebauung** haben
- O **Schachtabdeckungen und Stromkästen** dürfen nicht zugestellt werden und müssen frei zugänglich bleiben
- O Anzumerken bleibt, dass die Aufzählung der o. g. Kriterien nicht abschließend ist. Es ist stets eine **Einzelfallprüfung vorzunehmen**